



Amtsblatt

Nr. 19
Augsburg, den 23. Dezember 2025

69. Jahrgang
Seite 213

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung von Schwaben im Jahr 2026	
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 15. Dezember 2025 Gz.: Z1-0171.11	214

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;	
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten	
Bezirksschornsteinfeger	
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 20. November 2025	
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/205, RvS-SG21-2206.2-1/206, RvS-SG21-2206.2-1/207,	
RvS-SG21-2206.2-1/208, RvS-SG21-2206.2-1/209, RvS-SG21-2206.2-1/210,	
RvS-SG21-2206.2-1/211, RvS-SG21-2206.2-1/212	215

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
für eine Neugenehmigung einer H ₂ -Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage)	
der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2404 und 2408	
Gemarkung Gundremmingen, Dr.-August-Weckesser-Straße 4 in 89355 Gundremmingen	
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 9. Dezember 2025	
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-62/4	216

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	
Vom 17. September 2025	218

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	219
-------------------------	-----

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung von Schwaben im Jahr 2026

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 15. Dezember 2025
Gz.: Z1-0171.11**

Für die im Jahr 2026 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Schwaben geben wir nachstehend Redaktionsschluss und Erscheinungstag bekannt:

Redaktionsschluss (jeweils 10 Uhr)	Erscheinungstag
07. Januar	20. Januar
27. Januar	10. Februar
17. Februar	03. März
10. März	24. März
31. März	14. April
21. April	05. Mai
12. Mai	26. Mai
02. Juni	16. Juni
23. Juni	07. Juli
14. Juli	28. Juli
04. August	18. August
25. August	08. September
15. September	29. September
06. Oktober	20. Oktober
27. Oktober	10. November
17. November	01. Dezember
08. Dezember	22. Dezember

Wir weisen darauf hin, dass Beiträge, die in einer bestimmten Ausgabe des Amtsblattes erscheinen sollen, spätestens am Tag des Redaktionsschlusses (vormittags 10 Uhr) der Bibliothek der Regierung von Schwaben druckreif vorliegen müssen. Beiträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, können erst im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden.

Augsburg, den 15. Dezember 2025
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Regierungszeapräsidentin

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 20. November 2025**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/205, RvS-SG21-2206.2-1/206, RvS-SG21-2206.2-1/207,
RvS-SG21-2206.2-1/208, RvS-SG21-2206.2-1/209, RvS-SG21-2206.2-1/210,
RvS-SG21-2206.2-1/211, RvS-SG21-2206.2-1/212**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Augsburg 23 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 Herr Holger Wieland bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Bobingen wird mit Wirkung zum 01.01.2026 Herr Ulrich Sponagl bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Buchloe 2 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 Herr Bernd Huber bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Nersingen wird mit Wirkung zum 01.01.2026 Herr Maximilian Scherber bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Wemding wird mit Wirkung zum 01.01.2026 Herr Manuel Groß bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Boos wird mit Wirkung zum 01.01.2026 Herr Eric Weigel bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Altusried wird mit Wirkung zum 01.01.2026 Herr Sebastian Kofler bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Jettingen-Scheppach wird mit Wirkung zum 01.01.2026 Herr Cedric Strandt bestellt.

Augsburg, den 20. November 2025
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsdirektor

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für eine Neugenehmigung einer H₂-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage)
der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2404 und 2408 Gemarkung Gundremmingen,
Dr.-August-Weckesser-Straße 4 in 89355 Gundremmingen**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 9. Dezember 2025**

Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-62/4

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen mit Bescheid vom 20. November 2025, Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-62/4 die Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer H₂-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2404 und 2408 der Gemarkung Gundremmingen (Dr.-August-Weckesser-Straße 4, 89355 Gundremmingen) erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„A. Entscheidung

I. Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG

a. Der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen wird nach Maßgabe der in Punkt A. III. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. IV. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer H₂-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2404 und 2408 in der Dr.-August-Weckesser-Straße 4 in 89355 Gundremmingen erteilt.

b. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- 28 Gasmotoren (Kolbenmotoren) inkl. Neutralisationsbox für Kondensat, in sieben Gruppen bestehend aus je vier Kolbenmotoren aufgestellt;
- Sieben Schornsteine, einer pro vier Kolbenmotoren mit einer Höhe von 27,5 m über Grund. Jeder Schornstein verfügt über vier Rauchgaszüge inkl. Katalysatoren (ein Zug je Kolbenmotor);
- Stromleitungen inkl. 110 kV Trafoanlage, Erdungskabel und 15 kV Eigenbedarfstransformatoren;
- Anschluss an das Erdgasnetz;
- Anschluss an das zentrale Frisch- und Altölsystem;
- Anschluss an das Frisch- und Abwassernetz;
- Anschluss an das interne Harnstoffnetz zur Versorgung der SCR-Katalysatoren;
- Versickerungssystem für anfallendes Niederschlagswasser.

c. Anlagengrenzen

Die Anlage wird an das öffentliche Strom- und Erdgasnetz angeschlossen. Die Leitungen sind nicht Gegenstand des BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Die Anlagengrenzen zum Anschluss an das öffentliche Strom- und Gasnetz werden wie folgt definiert:

- Gasanschluss: Isolierstück A0 UMR 28 an Motor 28;
- Stromanschluss: Kabelendverschluss am 110 kV Erdkabel.

II.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere:

1. Die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Bayerische Bauordnung (BayBO).
2. Die Zulassung von Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1, 3 BayBO für die beantragte Abstandsfläche von teilweise unter drei Metern zwischen den geplanten baulichen Anlagen (Kamine, Container mit Gasmotoren-Anlagen, Technikgebäude, Lagerhalle).
3. Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen im Bebauungsplan „Sondergebiet Energieerzeugung – Gasturbinen-Kraftwerk“ der Gemeinde Gundremmingen im Hinblick auf die durch die festgesetzte Grundstückseingrünung führende südliche Zufahrt vom bestehenden Gemeindeweg (Flur-Nr. 2444/1) zum Betriebsgelände der Peakeranlage.
4. Die widerrufliche wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Anhang 47 der Abwasserverordnung (AbwV) zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbands „Mindel-Kammel“, Sitz in Offingen, welche am 31. Mai 2045 endet (Indirekteinleitung).

Hinweis:

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

III. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde und sind maßgebend:

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Änderungen, die sich durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben, sind zu berücksichtigen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 20.11.2025.

IV. Nebenbestimmungen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen: Baurecht; Brandschutz; Immissionsschutz; Arbeitssicherheit; Naturschutz; Wasserrecht; Bodenschutz; Verkehr; Landwirtschaft

V. Kosten

Hinweis: Es folgt die Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung für das Verfahren nach Punkt A. I. des Bescheides der Regierung von Schwaben vom 22. November 2025.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe
Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweis: Der Bescheid steht auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>) unter der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Technischer Umweltschutz – Industrieemissionen; Anlagenüberwachung – Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) im Regierungsbezirk Schwaben – E-Anlagen: Genehmigungs- und Änderungsbescheide Genehmigungs- und Änderungsbescheide“ zum Download zur Verfügung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltrecht@req-schw.bayern.de oder Telefon: 0821 / 327 2914).

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 9. Dezember 2025
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsdirektor

RABI. Schw. 2025 S. 216

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 17. September 2025

1.

Auf Grund Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 69.400,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.145,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Augsburg, den 17. September 2025
Regionaler Planungsverband Augsburg

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender und Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 03.12.2026 genehmigt bzw. gewürdigt.
Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

RABI. Schw. 2025 S. 218

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bunzel/Fuchs:

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

155. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Aktualisierungslieferung erhalten Sie u.a. die überarbeiteten Kommentierungen zu §§ 1, 27 und 245 BauGB, §§ 6, 25f, 25g BauNVO sowie die aktuellen Gesetzesänderungen zu Raumordnungsgesetz (ROG) und zur Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV.

Hölzl/Hien/Huber:

GO mit VGemO, LkrO und BezO
für den Freistaat Bayern
Kommentar

71. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Mai 2025
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Schwerpunkt der Aktualisierung

- Änderungen im kommunalen Unternehmensrecht durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

- Aktualisierung und Erweiterung der Erläuterungen zu den Artikeln 4 und 9 der Gemeindeordnung
- Erläuterungen zu bundesrechtlich geregelten Steuern, kommunalen Steuern und zum kommunalen Finanzausgleich

Wüstendorfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

82. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. August 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Aktualisierung ergänzt das „Schulrecht von A-Z“ in Ihrem Loseblattwerk um neue Stichworte aus dem schulrechtlichen Alltag. Sie enthält praxisnahe Erläuterungen zu Begriffen wie „Abschluss“, „Diebstahl“, „Mutterschutz“ oder „Verordnung“ und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie schulische Anwendungskontexte.

RABI. Schw. 2025 S. 219



*Wer die Augen offenhält, dem wird manches im Leben glücken.
Doch noch besser geht es dem, der versteht, eins zuzudrücken.*

(Johann Wolfgang von Goethe)

*Ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes Neues Jahr 2026
wünscht Ihnen
Ihr Redaktionsteam*

